



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschehene Ingrossation ist ungültig

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Analogie spricht, und dasjenige nur für neu erworbenes Gut anzusehen ist, worinn sich die nächsten Erben des Acquirenten noch nicht getheilt oder solches geerbt haben.

Aus diesen Gründen ist dann mit Uebergehung der, von der Querulantinn ferner noch vorgetragenen, allein in dem letztern Urtheile völlig widerlegten Sätze dies letztere bestätigt 2c. a). "

§. 225. Der Stiefvater darf auf den Hof keine Schulden, in sofern sie nicht zur wesentlichen Verbesserung desselben gereichen, contrahiren, und die etwa geschene Ingrossation ist ungültig.

Auszug aus den Classifications-Decrete der Regierungs-Canzley vom 21. Nov. 1782 in Sachen der Gläubiger wider den leibfreyen Großkötter Billerbeck zu Rachtenhausen N. 15. der Bauerschaft Wellentrup.

„Die demselben (Lieutenant Greve zu Lemgo) vom jetzigen elocato und Leibzüchter Billerbeck darinn constituirte Hypothek wird so wohl, als die geschene Ingrossation, da dieser als Stiefvater über das, seinen Vorkindern zustehende, Colonat nicht disponiren, dasselbe also nicht verpfänden können, hiemit für null und nichtig erkannt und dem Amte Derlinghausen die Löschung dieser ungültigen Ingrossation aufgegeben.“

R 2

§. 226.

a) Siehe auch die Meditat. der Gebrüder Overbeck Medit. 443.